



Heimstatut

des Albert-Schweitzer-Haus (StudentInnenheim)

Garnisongasse 14-16, 1090 Wien

1. Heimträger und Widmungszweck

Das StudentInnenheim wird von der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft mbH betrieben, die ihren Sitz in Wien hat. Diese bezweckt die nicht auf Gewinn ausgerichtete Zurverfügungstellung von Heimplätzen und die Förderung der Studierenden in ökumenischer Offenheit.

2. Leitung

Die Leitung des Heimes und die Aufsicht des Personals obliegt der Heimleitung, die der Geschäftsführung der Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft mbH untersteht.

3. Aufnahme von Heimbewohnern

- (1) Die Aufnahme von Studierenden gemäß § 4 des Studentenheimgesetzes (StHG) in das StudentInnenheim erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens beim Heimträger. Bewerbungsfristen sind der 31. 03. und der 31. 10. für das darauf folgende Semester. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.
- (2) Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt für jeweils ein Studienjahr.
- (3) Die Heimplätze werden unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und des Studienerfolges nach § 11 StGH vergeben. Sofern die Auslastung des Heimes durch bedürftige Studierende nicht gegeben ist, können die restlichen Heimplätze an andere Bewerber vergeben werden. Ferner ist für die Behandlung der Bewerbungsansuchen die Reihenfolge des Eingangs ausschlaggebend.
- (4) Die Meldepflicht obliegt den HeimbewohnerInnen. Eine Kopie der An- bzw. Abmeldung ist unaufgefordert in der Verwaltung abzugeben. Die BewohnerInnen bekommen für die polizeiliche Anmeldung von der Heimverwaltung den Stempel und die nötige Unterschrift.
- (5) Die Zuweisung des Heimplatzes erfolgt durch die Heimleitung nach Befassung der Heimkommission. Der Tausch von Wohneinheiten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Heimleitung gestattet. Die Heimvertretung hat in begründeten Fällen ein Einspruchsrecht gegen Umzüge bzw. ein Recht auf Durchsetzung von Umzugswünschen. Mitglieder der Heimvertretung können auf eigenen Wunsch in den Wartelisten nach oben gereiht werden.
- (6) Für eventuelle Zimmerwechsel werden von der Heimverwaltung Wartelisten geführt. Eine Eintragung in die Wartelisten ist nur BewohnerInnen des StudentInnenheims möglich.
- (7) Für die Benützung eines Heimplatzes ist zwischen dem Albert-Schweitzer-Haus StudentInnenheim und den HeimbewohnerInnen ein schriftlicher Vertrag – Benützungsvertrag – abzuschließen.

4. Studiennachweis

Für die Aufnahme ist die Vorlage des Maturazeugnisses oder eines Studiennachweises erforderlich. Jeweils bis 15. November und 15. April ist der Heimverwaltung eine Inskriptionsbestätigung über ein ordentliches/außerordentliches Studium vorzulegen.

5. Benützungsentgelt

Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß § 13 StHG festgelegt. Eine Erhöhung kann während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlich steigender Tarife, Steuern und Gebühren erfolgen.

Das Benützungsentgelt ist jeweils bis zum 10. des betreffenden Monats zu entrichten. Für verschuldete verspätete Einzahlungen wird eine Mahngebühr von € 15,-- eingehoben.

6. Heimplätze und Gemeinschaftsräume

- (1) Als Heimplätze gelten Wohnräume mit Vorraum, Dusche und WC, bzw. Wohnräume mit zugeordneter Dusche und WC.
- (2) Den BewohnerInnen stehen als Gemeinschaftsräume die eingerichteten Küchen und Aufenthaltsräume in den einzelnen Geschoßen, der Hobbyraum, der Fitnessraum und die



Waschküche im Keller, der Lernraum im 4. Obergeschoß, der Studierraum im 7. Obergeschoß sowie die beiden Dachterrassen zur Verfügung. Zusätzlich zu den Gemeinschaftsräumen wird das Café im Erdgeschoss ein Mal pro Semester kostenlos für Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt. Eine Anmietung des Cafés ist nach Rücksprache mit der Heimleitung und mit der Veranstaltungsadministration möglich.

- (3) Die Lernräume (Zi. 401 und 704) stehen Lerngruppen sowie Einzelpersonen zur Verfügung. Alle HeimbewohnerInnen haben in gleichem Maße Anspruch auf die Lernräume. Ein Lernraum kann für einen festen Termin durch Aushang eines entsprechenden Zettels an der Zimmertür (außen) des Raumes reserviert werden. JedeR HeimbewohnerIn kann nur dann eine Reservierung vornehmen, wenn die vorherige Reservierung abgelaufen ist. Die Lernräume sind nur für HeimbewohnerInnen und deren BesucherInnen vorgesehen. Eine alleinige Nutzung eines Lernraumes durch NichtbewohnerInnen ist nicht erlaubt. Das Einbringen von Mobilien ist nicht erlaubt.
- (4) Bei Einzug wird ein Schlüssel ausgehändigt, der sämtliche für die BewohnerInnen bestimmten Schlösser sperrt. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden, bei Verlust ist dies der Heimleitung zu melden und der Schaden zu ersetzen. Das eigenständige Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt.
- (5) Einmal pro Semester erfolgt eine angekündigte Zimmerkontrolle seitens der Heimleitung, wo schwerpunktmäßig der sorgsame Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungsgegenständen kontrolliert wird. Für Zimmer, welche auf die wöchentliche Bodenreinigung seitens der Heimverwaltung verzichten, kann eine zweimalige Zimmerkontrolle pro Semester erfolgen.

7. Kündigung

Hinsichtlich der Kündigung gilt § 12 des Studentenheimgesetzes, wobei HeimbewohnerInnen den Benützungsvertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats jeweils aufkündigen kann.

8. Datenverarbeitung

Die HeimbewohnerInnen stimmen zu, dass sämtliche dem Heimträger bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Heimträger EDV-mäßig aufgezeichnet und für Verwaltungszwecke verwendet werden können.

9. Internetanbindung

Der Benützer unterwirft sich der EDV-Ordnung der Universität Wien; siehe Internetordnung § 2 (7)

10. Brandschutzordnung

Den HeimbewohnerInnen wird bei Einzug die Brandschutzordnung ausgehändigt, welche auch im Foyer-Schaukasten des Albert-Schweitzer-Haus StudentInnenheims ausgehängt ist.

11. Haftung des Heimträgers

- (1) Das Albert-Schweitzer-Haus StudentInnenheim haftet den HeimbewohnerInnen gegenüber für Schäden, die sie im Haus erleiden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind unverzüglich der Heimleitung zu melden.
- (2) Die Benützung der Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für eingebrachte Sachen der HeimbewohnerInnen oder ihrer BesucherInnen haftet der Heimträger nicht.

12. Haftung des Heimplatzbenützers

- (1) JedeR BenützerIn haftet für alle Schäden, die aus eigenem Verschulden verursacht werden oder aus der Nichtbeachtung des Heimstatuts bzw. der Heimordnung entstehen. Dies gilt auch für Abnützungen der Wohneinheiten, die das normale Maß der Benützung übersteigen. Die Wiederherstellung erfolgt auf Kosten des/der BenützerIn.
- (2) JedeR BenützerIn hat vor Abschluss des Benützungsvertrages einen Haftungsbeitrag (Kautions) von € 500,- für ausstehende Heimmieten und Beschädigungen am Haus und Einrichtung, Schlüsselverlust etc. zu hinterlegen. In Abstimmung mit der Heimvertretung werden die Zinsen



der Kautionen durch einen jährlichen Pauschalbetrag € 1.500,- an die Stipendiumsstiftung Albert Schweitzer Haus abgegolten.

13. Räumung des Heimplatzes

Mit Beendigung der Benützung des Heimplatzes müssen sämtliche durch die HeimbewohnerInnen eingebrachten Gegenstände entfernt werden.

Ein Auszug muss in jedem Fall so erfolgen, dass bis zum Beginn des nachfolgenden Benützungsverhältnisses ein voller Arbeitstag für eine Grundreinigung und Sanierung zur Verfügung steht.

Das Zimmer ist bei der Zimmerkontrolle in gereinigtem, staubfreiem Zustand bis 10.00 Uhr zu übergeben. Sollte vor dem Auszugstermin ein Wochenende liegen, ist das Zimmer bis spätestens Donnerstag 10.00 Uhr zu übergeben.

Zurückgelassene Sachen werden gebührenpflichtig entsorgt.

14. Geltung des Heimstatutes und der Heimordnung

Das Heimstatut und die Heimordnung sind integrierte Bestandteile des Benützungsvertrages.

15. Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen im Heimbereich sind unter Einhaltung der Sicherheits-, Ruhe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen gestattet. Sie sind vor dem Veranstaltungsbeginn der Heimleitung bekannt zu geben und bedürfen der Zustimmung der Heimleitung. Nach dem Wiener Veranstaltungskalender sind private Feiern so zu gestalten, dass die NachbarInnen und MitbewohnerInnen nicht gestört werden.
- (2) Für Veranstaltungen ist der/die jeweilige VeranstalterIn verantwortlich.
- (3) Die Kosten sind mit der Heimleitung zu vereinbaren.

16. Interessenvertretung der Bewohner

- (1) Die Vertretung der Interessen der Heimbewohner obliegt den nach § 7 des StHG gewählten Vertretern.
- (2) Vertreter der Heimbewohner sind die Mitglieder der Heimvertretung. Für die Wahl und Abwahl der genannten Vertreter gilt die Wahlordnung als Teil dieser Heimordnung. Diese Wahlordnung enthält auch Regelungen zur Heimvollversammlung und den Stockwerksversammlungen. Die Geschäftsordnung der Heimvertretung bzw. des Heimausschusses gilt ebenso als Teil dieser Heimordnung.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und dem Albert-Schweitzer-Haus StudentInnenheim gelten die Bestimmungen des StHG, des Heimstatutes und der Heimordnung. Letztere ist nach Beschlussfassung durch das lt. StHG zuständige Gremium ebenso für alle HeimbewohnerInnen bindend, auch für jene, die während des Bestandes einer früheren Heimordnung in das Heim eingezogen sind.

17. Strafbestimmungen und Kündigung

Bei leichten Verstößen gegen die Heimordnung und das Heimstatut werden HeimbewohnerInnen mündlich durch die Heimleitung ermahnt. Schwere Verstöße oder wiederholte leichte Verstöße ziehen eine schriftliche Mahnung durch die Heimleitung und die Androhung der Kündigung nach sich. Eine Kündigung erfolgt nach den Bestimmungen der Ziffer 7 des Heimstatuts und des § 12 des StHG. Erfolgt nicht binnen 12 Monaten nach einer schriftlichen Mahnung eine Kündigung, so verliert die schriftliche Mahnung ihre rechtliche Wirksamkeit. Die Heimleitung muss die Heimvertretung über ausgesprochene Ermahnungen, schriftliche Mahnungen und Kündigungen informieren.

18. Schlussbestimmungen

Dieses Heimstatut tritt mit 1.10.2013 in Kraft und wird im dafür vorgesehenen Schaukasten angeschlagen.